

Satzung

des Turnvereins „Gut Heil“ Zerbst e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Turnverein „Gut Heil“ Zerbst e. V.**
Sitz ist Zerbst.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal
eingetragen. Die Farben des Vereins sind: weiß-rot.

- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden des DOSB
(Deutscher Olympischer Sportbund) an, deren Sportarten im Verein vertreten
sind. Er erkennt ihre Satzungen an.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Sportarten, des Brauchtums,
sowie des kulturellen Vereinslebens in den Abteilungen:
 - Gymnastik
 - Tischtennis
 - Badminton
 - Kegeln
 - Fitness
 - Volleyball
 - Kultur/Tanzen

- Tennis
- Schwimmen
- Basketball
- Rehabilitationssport

Sie werden verwirklicht durch:

- die Durchsetzung eines geordneten, regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetriebes, besonders im Nachwuchsbereich (Kinder/ Jugendliche)
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sport- und Kulturveranstaltungen,
- die Aus- und Weiterbildung und den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern und Betreuern.

Ergänzungen, der im Verein vorhandenen Sportarten sind durch Neubildung von Abteilungen und Sportgruppen auf Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Ältestenrates möglich.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.
- (4) Der Verein tritt für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet das Präsidium.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
Gegen eine Ablehnung durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung zur Klärung anrufen.
Diese Versammlung entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Sie hat aber kein Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres

zulässig.

Über begründete Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Antrag.

- (3) Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben Verstoßes gegen sportliches Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen aufzufordern.

Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Des weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ausschluss kann das Präsidium erst beschließen, wenn nach den Mahnungen und Hinweis auf Ausschluss 3 Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche an den Verein müssen binnen 6 Wochen nach erloschener Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Eine Begründung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Wettkampf-, Trainings- und Übungsbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, ihre Meinung schriftlich oder mündlich im Rahmen des Vereins kundzutun.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Ausarbeitung von Entscheidungen mitzuwirken und dazu gehört zu werden.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung, der Turnhallenordnung, der Spielordnung und der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu nutzen.
Die Benutzung der Tennisplätze ist den Mitgliedern der Abteilung Tennis vorbehalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Satzungen und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, die Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, die von den Vereinsorganen beschlossene Haus- und Spielordnung zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr und von monatlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit werden für ein Geschäftsjahr vom Präsidium festgelegt. Die Zustimmung des Ältestenrates ist einzuholen.
In besonderen Fällen, wie z. B. sozialer Notlage, wird auf Antrag des Mitgliedes durch das Präsidium eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrages beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen:

- mindestens je Halbjahr oder
- vereinbarungsgemäß im I. Quartal für das laufende Jahr.

Die Mitglieder der Abteilung Tennis zahlen grundsätzlich den Jahresbeitrag.

- (6) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für die Mitglieder der Abteilung Tennis werden für die Dauer eines Geschäftsjahres auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes Tennis vom Präsidium beschlossen.
Der Jahresbeitrag ist immer bis zum 31. März des entsprechenden

Geschäftsjahres zu zahlen.

- (7) Es ist anzustreben, dass für alle Mitglieder die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge durch Bankeinzug erfolgt.
- (8) Eine Vereinsumlage kann durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Abteilungsumlagen können durch die Abteilungsversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.
Umlagen können nur mit einer Zweckbestimmung beschlossen werden und sollen während eines Geschäftsjahres einen Anteil von 30 vom Hundert des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (9) Aktive Mitglieder sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- der Ältestenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Organisationsleiter
 - dem Schatzmeister
 - und weiteren Präsidiumsmitgliedern (maximal 6)
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt es Aufgaben und Richtlinien der

Sportarbeit fest.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit sein Vertreter.

- (3) Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sport-
gruppen. Es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
Zur Wahrnehmung der obengenannten Aufgaben wird ein Geschäftsführer
berufen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Präsidiums nur mit beratender
Stimme teil.
- (4) Präsidium im Sinne der Gesetzlichkeit (§ 26 BGB) sind:
- der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Organisationsleiter
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten
Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4)
Jahren gewählt. Es verbleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl einzelner Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Verschiedene
Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann sich das Präsidium
durch Kooptierung eines neuen Amtsträgers für das verwaiste Amt bis zur
Neuwahl auf der folgenden Jahresmitgliederversammlung ergänzen oder überträgt
die Aufgabe einem anderen Präsidiumsmitglied. Das gleiche gilt, wenn auf der
Jahresmitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (6) Das Präsidium tritt zu Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im
Monat zusammen.

§ 9

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 - 10 Mitglieder.
- (2) Dem Ältestenrat steht der Alterspräsident vor.
- (3) Der Ältestenrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle Vierteljahr zusammen.
- (4) Der Ältestenrat muss zu folgenden Beschlüssen des Präsidiums gehört werden:
 - bei Neubildung von Abteilungen und Sportgruppen,
 - bei Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge für ein Geschäftsjahr,
 - bei Investitionsvorhaben über 10.000 €,
 - bei Streitfällen zur Satzung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - 1/4 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Präsidiums,

- Wahl der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung (z. Bsp. durch Aushang, Vereinsnachrichten, etc.) an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der schriftlichen Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist keiner dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter der Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Geheime Wahlen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Die Satzung und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des

Vereins.

- (3) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind und in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder, die Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier (4) Jahren vier jedoch mindestens zwei (2) Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein oder einen vom Präsidium eingesetzten Ausschuss angehören.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung hat das Präsidium eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung und eine
- Ordnung für die Benutzung der Sportstätten

zu erlassen.

Darüber hinaus können vom Präsidium bei Bedarf weitere Ordnungen beschlossen werden.

Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums zum Beschluss erhoben.

§ 17

Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Finanzierung regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (2) Zur Finanzierung des Vereins werden folgende Mittel angewandt:
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - die Aufnahmegebühr,
 - Einnahmen durch Spenden und Stiftungen,
 - Einnahmen durch Kassierung bei Sportfesten und Veranstaltungen,
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes,
 - Mieteinnahmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
Bei Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verein mit seinem Vermögen.
In besonderen Fällen gelten die dafür gesetzlich vorgesehenen Regelungen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Mitgliederversammlungen, die Präsidiumssitzungen und deren Beschlüsse ist unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist durch den Schriftführer, bestimmt durch den Versammlungsleiter oder des Präsidenten, anzufertigen und vom Versammlungsleiter oder Präsidenten zu unterschreiben.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Bei einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Zerbst, die es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2014 neugefasst und in der Mitgliederversammlung vom 04.10.2014 geändert.
- (2) Diese Satzung ist am 03.12.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen worden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.02.1995 außer Kraft.

Ende der Satzung

Präsident

Vizepräsident